



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 279/05

vom

3. Mai 2006

in der Strafsache

gegen

wegen Betruges u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 3. Mai 2006 beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 28. Januar 2005 wird das Verfahren gemäß §§ 154 Abs. 2, 154 a Abs. 2 StPO eingestellt, soweit der Angeklagte wegen Betruges verurteilt worden ist; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Fischer

Appl